

Az.: 969.122.000 (Ji/St)

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2007

R. Pr. Nr. 87

**Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt Ettlingen als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde
- Entscheidung über die Änderung der Satzung vom 13. Dezember 2006**

Beschluss: (33:2 Stimmen, 4 Enthaltungen)

Der beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt Ettlingen als Untere Verwaltungsbehörde und als Untere Baurechtsbehörde vom 13. Dezember 2006 wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Die Satzung der Stadt Ettlingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde und Untere Baurechtsbehörde vom 13.12.2006 ist am 1.1.2007 in Kraft getreten.

Nach fünf Monaten Anwendungspraxis hat sich herausgestellt, dass verschiedene Änderungen und Ergänzungen notwendig sind, weil zum Einen bisher keine Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis aufgenommen waren, zum Anderen weil die Anwendung in Einzelfällen zu unverhältnismäßig hohen Belastungen der Gebührenschuldner führt, insbesondere bei gewerblichen Bauten. Die Wirtschaftsvereinigung Ettlingen hat ihr Unverständnis über die Höhe der Gebühren, die für Befreiungen von Bauvorschriften in Bebauungsplänen festgelegt werden, zum Ausdruck gebracht. Im Vergleich zur früheren Landesgebührensatzung seien die derzeitigen Gebühren für Befreiungen unverhältnismäßig hoch und wirtschaftsfeindlich. Die Anregungen aus den Fraktionssitzungen und aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 27.06.2007 wurden bei der Gestaltung der Wertgebühren im Blick auf die Vereinheitlichung von privaten und gewerblichen Bauvorhaben für Befreiungen berücksichtigt.

Daher sind neben redaktionellen Änderungen im Gebührenverzeichnis, die zu einer übersichtlicheren Darstellung der Vorschrift führen, Ergänzungen von Gebührentatbeständen und Änderungen bei den Wertgebühren einzelner Tatbestände beabsichtigt. Der Wortlaut der Satzung bleibt dagegen unverändert.

A: Änderungen im Gebührenverzeichnis

1. Redaktionelle Änderungen

- a) Das Gebührenverzeichnis wird um fortlaufende Ziffern ergänzt (vgl. Spalte Geb.Ziffer), damit in den Gebührenbescheiden übersichtlicher auf die einzelnen Gebührentatbestände verwiesen werden kann. Die derzeitige Produktziffernangabe führt zu Verwirrungen.

- b) Die bisherige Formulierung unter Geb.Ziff. 12.20.06 Gestattungen“Bei gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen werden nur 75 % der Gebühren aus a) und b) angesetzt.“ erhält folgende Fassung:“Bei gemeinnützigen und wohltätigen Veranstaltungen werden nur 75 % der Gebühren aus Geb.Ziffern 4.1.1 o. 4.1.2 angesetzt.
- c) Die bisherige Bezeichnung des Gebührentatbestandes „Ziffer 52.10.11 Führen und Bereitstellen des Baulastenbuches“ wird geändert in: „Geb.Ziffer 16 Bearbeiten von Baulasten“
- d) Die bisherige Formulierung unter Geb.Ziff. 52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigungen ...“g) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a)-f)“ erhält folgende Fassung: „g) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gelten die Geb.Ziffern 11.1 – 11.6)
- e) Die bisherige Ziffer 52.30.01 „Unterschutzstellung“ erhält die Bezeichnung „Denkmal-schutz – Unterschutzstellung“ Aus der Ziffer 52.30.01 wird die Geb.Ziffer 17.
- f) Die bisher verschiedenen Gebührentatbeständen vorangestellte Festlegung „Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen“ wird ergänzt und erhält folgende neue Fassung: „Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses entsprechend der folgenden Ziffern zusammen.“
- g) Die bisherige Formulierung unter Ziffer 52.10.01, Nr. 4 l) i) (Einfriedigungen/Werbeanlagen) „unzulässig“ wird geändert in „Sonstige“

Grund: Wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes Einfriedigungen undgl. nicht zulässig sind, kann nur durch eine Befreiung dem Bauwunsch entsprechen werden. Die Bezeichnung „unzulässig“ führt zu Verwirrungen.

- h) Die bisherige Ziffer 52.10.03, Nr. 2 „Kenntnisgabeverfahren, Bestätigung der vollständigen Bauvorlagen, Wertgebühr 1 %o der Baukosten, mindestens 150 €“ wird ersatzlos gestrichen.

Grund: Die Bestätigung der Vollständigkeit der Bauvorlagen ist eine kommunale Aufgabe; die Gebührenfestsetzung erfolgt demzufolge nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ettlingen in der Fassung vom 25.07.2001.

- i) Die Fußnote (*) am Ende des Gebührenverzeichnisses wird –ohne inhaltliche Änderung- der besseren Verständlichkeit wegen wie folgt neu gefasst:
„* die angegebene Zeitgebühr entspricht dem Stundensatz. Bei der Berechnung der Zeitgebühr wird jede angefangene halbe Stunde mit der Hälfte des Stundensatzes multipliziert.“

2. Ergänzungen und Änderungen bei Gebührentatbeständen

- a) Das Gebührenverzeichnis wird um die Tatbestände „Versagung, Widerruf und Rücknahme von gewerberechlichen und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse“ ergänzt. Hierzu werden zwei zusätzliche Gebührenziffern (Geb.Ziffer 3.7 und 5.11) eingefügt. Die Zeitgebühren entsprechen den vergleichbaren Amtshandlungen innerhalb derselben Produktgruppen.

Grund: Bisher waren diese Amtshandlungen gem. § 1 Abs. 2 der Satzung zu berechnen (Höchstbetrag 10.000 €).

- b) Bei Ziffer 8.4 Ausnahme/Abweichung/Befreiung wird neben der redaktionellen Änderung (s. oben Ziffer 1.f) folgender Zusatz angefügt:

„Je Befreiungstatbestand beträgt die Höchstgebühr 20.000 €, insgesamt max. 50.000 €.“

Bislang war die Gebühr für einen oder mehrere Befreiungstatbestände nicht betragsmäßig nach oben begrenzt. Mit der neuen Formulierung wird eine Gebührenobergrenze für die Befreiungsentscheidung festgelegt. Die Festsetzung einer Höchstgrenze führt zu einer Verbesserung für die Zahlungspflichtigen.

- c) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4 b) „Bauweise/Geschossigkeit“, Wertgebühr 200 € je m² Fläche, die zu einem Vollgeschoss führt, mind. 200 €“ erhält folgende Fassung:

Geb.Ziffer 8.4.2	Bauweise/Geschossigkeit	Wertgebühr 100 € je m ² Fläche, die zum
		Vollgeschoss führt, mind. 100 €

Grund: Die Befreiungsgebühr, die mit 10 % aus dem wirtschaftlichen Vorteil kalkuliert ist, wird dadurch halbiert.

- d) Nach der bisherigen Ziffer 52.10.01, Nr. 4 b) „Bauweise/Geschossigkeit“ wird unter der neuen Gebührenziffer 8.4.3 der Gebührentatbestand „zusätzliche Wohneinheit, Wertgebühr: 100 € je m² Wohnfläche“ angefügt.

Grund: In verschiedenen Bebauungsplänen ist u. a. die Zahl der Wohneinheiten je Gebäude festgelegt. Durch Ausbau von Dach- oder Kellergeschossen entstehen zusätzliche Wohneinheiten. Diese können nur im Wege einer Befreiung nach § 31 BauGB zugelassen werden. Für diese Befreiung war bisher kein Gebührentatbestand im Gebührenverzeichnis enthalten.

- e) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4c) „Geschossfläche, Wertgebühr: 200 € je m² der Überschreitung“ erhält folgende Fassung:

Geb.Ziffer 8.4.4	Geschossfläche	
Geb.Ziffer 8.4.4.1	Gebäude	Wertgebühr 100 € je m ² der Überschreitung
Geb.Ziffer 8.4.4.2	Garagen	Wertgebühr 50 € je m ² der Überschreitung

Grund: Die Differenzierung zwischen Gebäude und Garagen ist angesichts des unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteils gerechtfertigt. Siehe auch c).

- f) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4d) „Grundfläche“, Wertgebühr 200 € je m² der Überschreitung“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 8.4.5	Grundfläche	
Geb.Ziffer 8.4.5.1	durch baul. Anlagen nach § 19 II BauNVO	Wertgebühr 100 € je m ² der Überschreitung
Geb.Ziffer 8.4.5.2	durch baul Anlagen nach § 19 IV BauNVO	
Geb.Ziffer 8.4.5.2.1	Gebäude	Wertgebühr 50 € je m ² der Überschreitung

Geb.Ziffer 8.4.5.2.2 sonstige Anlagen Wertgebühr 25 € je m² der Überschreitung

Grund: Bislang wurde kein Unterschied hinsichtlich der Grundfläche gemacht. Es ist jedoch nicht vertretbar, Haupt- und Nebenanlagen gleich zu bewerten.

- g) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4e „Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung, Wertgebühr 200 € je m² der Überschreitung“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 8.4.6 Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung
Geb.Ziffer 8.4.6.1 § 23 III BauNVO Wertgebühr 100 € je m² der Überschreitung

Geb.Ziffer 8.4.6.2 § 23 BauNVO
Geb.Ziffer 8.4.6.2.1 Gebäude Wertgebühr 50 € je m² der Überschreitung

Geb.Ziffer 8.4.6.2.2 sonstige Anlagen Wertgebühr 25 € je m² der Überschreitung

Grund: siehe c)

- h) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4 f „Höhe der baul. Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe), Wertgebühr 200 € je m² der Überschreitung“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 8.4.7 Höhe der baul. Anlage
(First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)
Geb.Ziffer 8.4.7.1 Gebäude Wertgebühr 100 € je m² zusätzlicher Nutzfläche

Geb.Ziffer 8.4.7.2 Sonstige Wertgebühr 25 € je m² zusätzlicher Nutzfläche

Grund: siehe c)

- i) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4 i) „Dachneigung, Wertgebühr 200 €/50 € je m² Erhöhung der Wohn-/Nutzfläche“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 8.4.10 Dachneigung
Geb.Ziffer 8.4.10.1 Hauptgebäude Wertgebühr 100 € je m² zusätzlicher Nutzfläche

Geb.Ziffer 8.4.10.2 untergeordnete Gebäude Wertgebühr 50 € je m² zusätzlicher Nutzfläche

Grund: siehe c)

- j) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4 k) „Dachgauben/Aufbauten, Wertgebühr 200 € je m² Erhöhung der Wohn-/Nutzfläche“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 8.4.12 Dachgauben/Aufbauten Wertgebühr 100 € je m² zusätzlicher Nutzfläche

Grund: siehe c)

- k) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4 m wird ersatzlos gestrichen. Der Gebührentatbestand ist in Geb.Ziffer 8.4.5 bereits geregelt.

- l) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4 n) „Abstandsfläche, Wertgebühr 200 € je angefangener m²“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 8.4.14 Abstandsfläche

Geb.Ziffer 8.4.14.1	von Hauptanlagen	Wertgebühr 100 € je angefangenem m ²
Geb.Ziffer 8.4.14.2	von Nebenanlagen	Wertgebühr 25 € je angefangenem m ²

Grund: siehe c)

- m) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4 o) „Waldabstand, Wertgebühr 200 € je angefangener m²“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 8.4.15	Waldabstand	
Geb.Ziffer 8.4.15.1	von Hauptanlagen	Wertgebühr 100 € je angefangenem m
Geb.Ziffer 8.4.15.2	von Nebenanlagen	Wertgebühr 25 € je angefangenem m

Grund: es wird nur noch das Maß der Unterschreitung des Waldabstandes zu Grunde gelegt. Bisher ging man von der Fläche des Waldabstandes (Gebäudelänge multipliziert mit dem Maß der Unterschreitung des Waldabstandes) aus.

- n) Die bisherige Ziffer 52.10.01, Nr. 4 p) „Sonstiges, Wertgebühr 50 € bis 1.000 €“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 8.4.16	Sonstiges	Wertgebühr 50 € bis 20.000 €
-------------------	-----------	------------------------------

Grund: Der Wertgebührenrahmen wurde auf 20.000 € je Befreiungstatbestand festgelegt. Bisher galt für Befreiungstatbestände, die nicht unter die Ziffer 52.10.01, Nr. 4 zu subsummieren waren, ein Betrag von 50 – 1000 €.

- o) Die bisherige Ziffer 52.10.02, Nr. 4) „Genehmigung Werbeanlagen“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 9.4	Genehmigung Werbeanlagen	
Geb.Ziffer 9.4.1	Wohngebiet	Wertgebühr zzgl. 25 € je angefangenem m ²
Geb.Ziffer 9.4.2	Gewerbegebiet	Wertgebühr zzgl. 10 € je angefangenem m ²

Grund: Werbeanlagen sind in Gewerbegebieten „normal“, hingegen in Wohngebieten nur ausnahmsweise notwendig. Es ist nicht vertretbar, Werbeanlagen in diesen Baugebieten gleich zu behandeln.

- p) Die bisherige Ziffer 52.10.04 „Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG“ wird geändert in:

Geb.Ziffer 11	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04) – 5 Ausfertigungen“	
Geb.Ziffer 11.8	jede weitere Ausfertigung	Festgebühr 10 €

Grund: Nach der bisherigen Regelung konnte eine unendliche Anzahl von Abgeschlossenheitsbescheinigungen pro Gebäude vorgelegt werden. Für nachträgliche Mehrfertigungen mussten 100 € bezahlt werden. Nach bisherigem Landesrecht wurden vier Ausfertigungen in einer Gebühr zusammengefasst. Künftig sollen fünf Ausfertigungen in einer Gebühr zusammengefasst werden.

Die Änderungen bei den Befreiungstatbeständen und –gebühren (Ziffern 8.4 des neuen Gebührenverzeichnisses) sind in der Anlage gesondert dargestellt.

B. Notwendigkeit der Änderungssatzung

§ 4 Abs. 5 Landesgebührengesetz bestimmt, dass „regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen“ sind.

Diesem gesetzlichen Auftrag kommt die Verwaltung mit der vorgelegten Änderung des Gebührenverzeichnisses in Form einer Neufassung nach.

Es hat sich in der Anwendung der Satzung vom 13.12.2006 gezeigt, dass verschiedene Gebührentatbestände nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, dass einzelne Gebühren zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Gebührenschnuldner führen können und unklar formuliert waren. Die Änderungssatzung behebt diese Unklarheiten.

Die Änderungen im Gebührenverzeichnis sind für die Gebührenkalkulation nicht relevant. Dennoch wurde die Tabelle für die Berechnung der Gebührenobergrenzen an die veränderte Systematik des Gebührenverzeichnisses angepasst und um die neuen Gebührentatbestände erweitert. Die zur Beschlussfassung der Satzung vom 13.12.2006 vorgelegte Kalkulation der Gebührenobergrenzen bleibt vom Ergebnis her unverändert.

Den neu aufgenommenen Gebühren im Bereich der Gaststätten- und gewerblichen Erlaubnisse (Ziff. 3.7 und 5.11) liegen bereits berechnete Zeitgebühren zu Grunde. Sie waren bisher im allgemeinen Gebührentatbestand § 1 Abs. 2 der Satzung enthalten und sind nun als Gebührentatbestand neu aufgenommen. Sie verändern das Kalkulationsergebnis nicht.

Die veränderten Gebühren im Bauordnungsrecht (Ziff. 8 - 11) sind Wertgebühren, die nach dem wirtschaftlichen Vorteil berechnet sind. Bei der Kalkulation wurde nicht davon ausgegangen, dass die Gebühren für Ausnahmen eine Kostenüberdeckung zur Folge haben können. Die Praxis hat jedoch in wenigen Monaten gezeigt, dass ohne Obergrenze für die Ausnahmen im Bauordnungsrecht und ohne Differenzierung der Gebäude- und Gebietsarten dieser Fall eintreten würde.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen bleibt der kalkulierte Kostendeckungsgrad von 94 % unverändert.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind folgende Anlagen beigefügt:

- Änderungssatzung
- Gebührenverzeichnis
- Übersicht der Änderungen bei den baurechtlichen Befreiungstatbeständen

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.07.2007 statt. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderates zugingen, wird hingewiesen.

- - -

Bürgermeisterin Petzold-Schick führt in den Sachverhalt ein und stellt die Verwaltungsvorlage zusammenfassend vor.

Stadtrat Fey ist erfreut darüber, dass die unterschiedliche Gebührenhöhe für Gewerbetreibende und Private auf Anregung der CDU geändert worden sei. Er erklärt sich mit dem Deckelungsbetrag einverstanden und fügt hinzu, dass diese Deckelung eigentlich erst gar nicht erreicht werden dürfe und man Ausnahmen behutsam definieren müsse. Er stimmt für die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Stadtrat Deckers berichtet, dass es in der Vorberatung im Verwaltungsausschuss zu diesem Thema sehr unterschiedliche Meinungen gegeben habe und seine Fraktion mit den bisherigen Änderungen einverstanden sei. Er erläutert, dass in § 31 BauGB die Befreiungsgründe aufgeführt seien und diese auch wirklich als Ausnahmen behandelt werden müssten. Seiner Meinung nach dürfte es neben der gesetzlichen Einschränkung keine zusätzliche Belastung von Gebühren geben und er stelle daher folgenden Änderungsantrag: „Der beigefügten Satzung zur Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt Ettlingen als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde vom 13.12.2006 wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass dort in Ziffer 2 b) bis 2 o) der Vorlage zur Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 10.07.2007 (dort TOP 1) genannten Wertgebühren und Höchstgebühren auf die Hälfte der dort genannten Beträge herabgesetzt werden.“

Stadtrat Hadasch erläutert, dass er die Gleichstellung hinsichtlich der Gebührenhöhe für Bürger und Gewerbetreibende begrüße und er der Satzungsänderung daher inhaltlich zustimmen könne. Er fährt fort, dass wenn sich jemand an die rechtlichen Vorgaben halte, Gebühren belastend sein könnten. Man treffe auch auf Situationen, in denen das gültige Baurecht bzw. die Baugenehmigung zu Gunsten des Bauherren ausgelegt werde. Seiner Ansicht nach seien Aufbauten auf Gebäuden auch Wertsteigerungen und die hierfür erhobenen Gebühren seien dann auch eine Wertabschöpfung zu Gunsten der Allgemeinheit. Er betont, dass die Deckelung derzeit bei 50.000 € der Gesamtkosten liege und er den Antrag stelle, die Obergrenze auf 100.000 € festzusetzen, da dies seiner Meinung nach eine abschreckendere Wirkung habe und 50.000 € zu gering seien.

Stadträtin Saebel schildert, dass die Gebührensatzung positive und negative Aspekte habe. So begrüße sie beispielsweise die Angleichung der Gebühren für Private bzw. Gewerbe-/Industrietreibende. Andererseits sehe sie die Festsetzung einer Obergrenze negativ, da dies eine ungerechtfertigte Bevorzugung von Großbauvorhaben sei – zu Ungunsten von kleineren Bauvorhaben und von Natur- und Landschaftsschutz. Sie stellt klar, dass sie vorschlagen wollte überhaupt keine Obergrenze festzusetzen, da sie jedoch mit diesem Antrag nicht durchkommen werde, schließe sie sich dem Antrag der SPD-Fraktion mit der Deckelung auf 100.000 € an. Sie betont, dass sie der Verwaltungsvorlage so nicht zustimmen könne.

Stadträtin Zeh vertritt die Auffassung, dass für Ausnahmegenehmigungen Gebühren erhoben werden müssten. Sie stellt klar, dass beim Antrag der FE-Fraktion der Bebauungsplan auch mal geändert werden müsse.

Stadtrat Künzel unterrichtet, dass § 31 BauGB einen Ermessensspielraum habe und der Gemeinderat dadurch Einfluss nehmen könne, dass Einschränkungen in Form einer Gebührenerhebung beschlossen werden. Seiner Meinung nach sei im Verwaltungsausschuss ein guter Kompromiss gefunden worden, auf dem auch die Verwaltungsvorlage basiere.

Oberbürgermeisterin Büsse-maker berichtet, dass Anfang 2007 festgestellt wurde, dass bei der Neuordnung der Gebühren Lücken vorhanden seien. Sie lässt wissen, dass es in der Vorberatung eine lange Diskussion mit vielen Anträgen zu diesem Tagesordnungspunkt gegeben habe und der nun vorgestellte Kompromiss gefunden werden konnte. Sie stellt klar, dass keine Kommune regelmäßig ihre Bebauungspläne überarbeiten würde und dies auch mehrere Jahre dauern würde. Es würden eher vereinfachte Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden, wenn sich neue Gewerbetreibende in einem Gebiet ansiedeln wollen. Die Verwaltung würde bei Neuansiedlungen Wert auf eine gute Architektur legen und in Ettlingen sei man so stets gut verfahren.

Stadtrat Rebmann vertritt die Auffassung, dass Gebühren der falsche Weg seien um einen Bebauungsplan zu retten. Er weist darauf hin, dass wenn ein Bebauungsplan nach § 31 BauGB zulässig sei, dann nach dem kommunalem Abgabengesetz nur eine kostendeckende Gebühr erhoben werden dürfe. Er fügt hinzu, dass seiner Meinung nach, die Deckelung von 100.000 € von vornherein rechtswidrig sei.

Stadtrat Deckers stellt klar, dass Gebühren für die Abweichungen vom Bebauungsplan und nicht für Abweichungen von der Baugenehmigung erhoben werden würden. Er erläutert, dass seine Fraktion den gleichen Antrag bereits im Verwaltungsausschuss gestellt habe, da die jetzige Lösung falsch sei.

Stadtrat Künzel stellt klar, dass jeder Bauwillige die Regeln kenne und Abweichungen nun mal Geld kosten würden. Er fügt hinzu, dass die Kommunen sehr wohl ihre Bebauungspläne überarbeiten würden.

Stadträtin Zeh verdeutlicht, dass der politische Wille im Bebauungsplan festgelegt werden würde und Änderungen des Bebauungsplans in Ordnung seien, jedoch Regelungen über Ausnahmegenehmigungen quatsch wären.

Stadtrat Hadasch erläutert, dass wenn jemand in den Grenzbereich komme, dieser dann massive Abweichungen vom Bebauungsplan haben müsse. Er ergänzt, dass baurechtliche Maßnahmen hier nicht immer greifen würden. Seiner Meinung nach hätten Bauträger in Ettlingen über Jahre hinweg gegen bestehende Baugenehmigungen verstoßen und keinen Pfennig Strafe bezahlen müssen.

Bürgermeisterin Petzold-Schick betont, dass baurechtswidrige Bauten nicht über die Gebührensatzung zu regeln sind.

Stadträtin Kölper gibt zu bedenken, dass bei einem Ausbau leicht 3.000 € Gebühren anfallen würden. Wenn man beispielsweise ein Dach 50 bis 60 m² ausbaue, würden 5.000 bis 7.000 € Gebühren anfallen. Sie stellt klar, dass die Leute eigentlich motiviert werden sollen Wohnraum zu schaffen, dies hier jedoch nicht gegeben sei.

Stadtrat Fey verdeutlicht, dass im Verwaltungsausschuss ein Kompromiss gefunden worden sei und der Gemeinderat dieser Empfehlung folgen solle.

Stadtrat Worms betont, dass die Höchstgrenze von 25.000 € ausreichend sei.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der FE-Fraktion mit 28:8 Stimmen (3 Enthaltungen) abgelehnt.

Der Antrag der SPD-Fraktion/Grünen, die Obergrenze auf 100.000 € festzusetzen, wird mit 25:12 Stimmen (2 Enthaltungen) abgelehnt.

Der Gemeinderat stimmt der Vorlage der Verwaltung mit 33:2 Stimmen (4 Enthaltungen) zu.